

STEMFS

2024:X

Veröffentlicht am
xx xx 2024

Vorschriften zur Änderung der Vorschriften und allgemeinen Empfehlungen der schwedischen Energieagentur (STEMFS 2011:4) zu Stromzertifikaten;

verabschiedet am XX.XX.2024.

Die schwedische Energieagentur schreibt vor,¹ gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung (2011:1480) über Stromzertifikate werden die Vorschriften der schwedischen Energieagentur (STEMFS 2011:4) und die allgemeinen Leitlinien zu Stromzertifikaten wie folgt geändert:

dass Kapitel 3 Abschnitte 1 und 3 folgende Fassung erhalten:

dass eine Übergangsbestimmung mit folgendem Wortlaut eingefügt wird:

dass allgemeine Hinweise zu Kapitel 3 Abschnitt 3 folgende Fassung erhalten:

dass Anhang 1 (Formblatt A1) und die beigegeführten Anweisungen wie folgt lauten müssen:

Kapitel 3 Messung und Berichterstattung über den erzeugten Strom

Meldung der Messwerte

ABSCHNITT 1 Bestimmungen über die Messung und Meldung von Strom, der in ein konzessionspflichtiges Netz eingespeist wird, ist in den Vorschriften der Aufsichtsbehörde für den Energiemarkt enthalten und allgemeine Hinweise zur Messung, Berechnung und Meldung von übertragenem Strom (EIFS)

2023:1).² Elektrizität aus anderen Anlagen, die für die Zuteilung von Stromzertifikate werden gemäß den Abschnitten 2 und 3 gemessen und gemeldet.

ABSCHNITT 3 Die Messwerte für die einzelnen Viertelstunde des Tages sind der schwedischen Energieagentur täglich spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Messtag zu melden. Die Zahlen sind vor der Berichterstattung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen. Werden sie korrigiert, ist anzugeben, wer sie wann korrigiert hat, wie sie korrigiert wurden und was geändert wurde. „Arbeitstag“ bezeichnet einen Tag, der kein Sonntag, ein anderer Feiertag, Samstag, Mittsommer, Weihnachten oder Neujahr ist. Das Gesetz über gesetzliche Feiertage (1989:253) enthält Bestimmungen über die Tage, die als gesetzliche Feiertage gelten. Die Meldungen werden elektronisch unter Verwendung des EDIEL-Messaging-Standards übermittelt.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Verordnungen treten am XX.XX.2024 in Kraft.

¹ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

² EIFS 2023:1 genehmigt sind, finden Sie auf der Website der Aufsichtsbehörde für den Energiemarkt www.ei.se.

2. Der bisherige Wortlaut von Kapitel 3 Abschnitt 3 gilt bis Ende 2024, wenn die Messgeräte den in den einzelnen Viertelstunden übertragenen Strom nicht erfassen können. In diesem Zeitraum sind jedoch 15-Minuten-Werte gemäß dem neuen Kapitel 3 Abschnitt 3 zu berechnen und zu melden.

Im Namen der schwedischen Energieagentur

ROBERT ANDRÉN

Zinaida Kadic

Allgemeine Leitlinien zu Verordnungen über Stromzertifikate (STEMFS 2011:4)

Zu Kapitel 3 Abschnitt 3 Berichterstattung über Messungen

Die Messung kann sich bis Ende 2024 auf die in den einzelnen Stunden übertragene Strommenge beziehen, wenn die Messgeräte die in den einzelnen Viertelstunden übertragene Strommenge nicht erfassen können. Die Berichterstattung erfolgt in diesem Zeitraum ebenfalls auf Viertelstundenbasis. Viertelstündliche Messungen aus stündlichen Messungen sollten durch gleichmäßige Verteilung der Energie über die Zeit berechnet werden. Ist es nicht angemessen, Energie gleichmäßig über einen längeren Zeitraum zu verteilen, kann die Energieverteilung nach der branchenüblichen Methode erfolgen.

Voraussetzungen für die Zuteilung von Stromzertifikaten sind im Elektrizitätszertifikatsgesetz (2011:1200), Verordnung (2011:1480) über Stromzertifikate sowie in den Verordnungen der schwedischen Energiebehörde und allgemeinen Hinweisen zu Stromzertifikat (STEMFS 2011:4) festgelegt.

Schwedische Energieagentur
Box 310
631 04 ESKILSTUNA

Antrag auf

- ☐ Genehmigung der Anlage für die Zuteilung von Stromzertifikaten
☐ Vorabauskunft über die Möglichkeit, eine Anlage für die Zuteilung von Stromzertifikaten genehmigen zu lassen

Eine oder mehrere Anlagen (B1)₃ B2, B3) sind dem Antrag beizufügen

1 Antrag betrifft

Anlage noch nicht genehmigt für Zuteilungen ☐ Neue Anlage ☐ Produktionssteigerung ☐ Wiederaufnahme des Betriebs (Wasserkraft)	Anlage, für die Zuteilung genehmigt ist oder wurde. ☐ Neue Zuteilung oder Umwandlung ☐ Neue Zuteilung für Produktionssteigerung
---	---

2 Antragsteller

Name/Firma		Unternehmen Registrierungsnummer/Persö nliche Identitätsnummer	Beteiligung (%)
c/o			
Anschrift			
Postleitzahl	Stadt		Land
Telefonnummer	E-Mail-Adresse,		

2a Ansprechpartner (Person, die von der schwedischen Energieagentur bei Fragen zu diesem Antrag kontaktiert wird)

Name	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse,

3 Basisdaten

Name der Anlage	
Datum, an dem die Anlage neu war und zum ersten Mal elektrische Energie erzeugte	Anzahl der Produktionseinheiten hinter dem Messpunkt der Anlage
Energiequelle ☐ Wasser ☐ Windkraft ☐ Biokraftstoff, Torf ☐ Solarenergie ☐ Geothermische ☐ Welle	
Geschätzte Erzeugung aus erneuerbaren Quellen im Normaljahr (MWh)	Katasterbezeichnung
Stadt	Gemeinde

3a Informationen über die Messung und Meldung der Produktion für die Ausstellung von Zertifikaten (die Informationen können beim meldenden Unternehmen eingeholt werden)

Netzwerkbereichs-ID	Kennung der Anlage (Produktion)	EDIEL-ID Berichterstatter	Wird die Erzeugung von Strom in der Anlage pro Viertelstunde gemessen? ☐ Ja ☐ Nein	Wird die Erzeugung für die Zuteilung von Stromzertifikaten am Anschlusspunkt an ein konzessionspflichtiges Netz gemessen und gemeldet? ☐ Ja ☐ Nein
---------------------	---------------------------------	------------------------------	---	---

4 Netzeigentümer / meldendes Unternehmen

Unternehmen	Handelsregisternummer
Name der Kontaktperson	Telefonnummer
E-Mail-Adresse der Kontaktperson	

5 Beigefügte Unterlagen

Zum Antrag im Anhang ist Folgendes beigefügt:			
☐ B1	☐ B2	☐ B3	☐ A2 (andere Inhaber)
☐ Proxy	☐ Sonstiges		

6 Zustimmung (nur auszufüllen von Privatpersonen und Einzelunternehmern)

☐ Ja, der Eigentümer der Anlage kann in die Liste aufgenommen werden www.energimyndigheten.se	☐ No
--	-----------------------------

7 Weitere Informationen

8 Unterschrift aller Inhaber

Stadt, Datum
Unterschrift des Inhabers (oder seines bevollmächtigten Vertreters)
Name in Druckbuchstaben

Hinweise zum Formblatt A1

Antrag auf Genehmigung von Anlagen für die Zuteilung von Stromzertifikaten

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die schwedische Energieagentur

Die schwedische Energieagentur ist der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer Tätigkeiten.

Die Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und im Gesetz (2018:218), das Bestimmungen zur Ergänzung der EU-Datenschutzverordnung enthält, festgelegt.

Personenbezogene Daten sind alle Arten von Informationen, die direkt oder indirekt einer lebenden natürlichen Person zugeordnet werden können.

Damit die schwedische Energieagentur personenbezogene Daten verarbeiten kann, muss es eine Rechtsgrundlage und einen Zweck für die Verarbeitung geben. Rechtsgrundlage für die betreffende Verarbeitung ist die Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Zweck der Verarbeitung der von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten ist es, Fälle nach dem Stromzertifikatsgesetz (2011:1200) bearbeiten zu können.

Sie haben das Recht, Informationen anzufordern und Zugang zu den Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu erhalten. Sie können auch beantragen, dass Sie betreffende unrichtige Daten berichtigen, löschen oder diese Einschränkung der Verarbeitung beantragen. In einigen Fällen können Sie auch das Recht haben, Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die schwedische Energieagentur einzulegen. Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die schwedische Energieagentur gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der schwedischen Datenschutzbehörde Beschwerde einlegen.

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der schwedischen Energieagentur.

Kontakt

Schwedische Energieagentur
Box 310
631 04 Eskilstuna
E-Mail-Adresse: registrator@energimyndigheten.se

Allgemeines

Dieses Formular wird für den Antrag auf Genehmigung von Einrichtungen für die Zuteilung von Stromzertifikaten und für die Beantragung von Vorabauskünften verwendet. Ein Antrag auf Erteilung einer Vorabauskunft über die Möglichkeit, eine Anlage für die Zuteilung von Stromzertifikaten zuzulassen, kann für eine erhöhte Produktion und für neue Zuteilungen nach der Umstellung gestellt werden. Darüber hinaus kann eine Vorabauskunft vor der Umstellung einer Anlage beantragt werden, die wieder in Betrieb genommen werden soll (Wasserkraft), oder für Anlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen Stromzertifikate erhalten können, um eine langfristig rentable Erzeugung aufrechtzuerhalten (Wasserkraft, die nicht unter Kapitel 2 Abschnitt 5 des Stromzertifikatsgesetzes fällt).

Damit der Antrag vollständig ist, müssen die Angaben gemäß den in diesem Formular genannten Anhängen, z. B. Angaben gemäß BI, B2 und B3, gemacht werden.

1 Antrag betrifft

Geben Sie hier an, ob der Antrag die Genehmigung einer Anlage betrifft, für die bisher noch keine Zuteilung von Stromzertifikaten genehmigt wurde, oder ob die Anlage für eine Zuteilung zugelassen ist oder war, nun aber eine neue Zuteilung für eine Umstellung oder eine Produktionssteigerung beantragt. Geben Sie auch an, ob der Antrag eine Entscheidung oder eine Vorabauskunft betrifft. Vorabauskünfte können nur in den im Abschnitt „Allgemeines“ genannten Fällen erteilt werden. Damit der Antrag als vollständig angesehen werden kann, müssen die Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle übermittelt werden.

	Anlage, die bisher nicht für die Zuteilung genehmigt wurde			Anlage, die für die Zuteilung zugelassen ist oder war	
	Neue Anlage	Produktionssteigerung	Wiederaufnahme des Betriebs (Wasserkraft)	Neue Zuteilung nach Umwandlung	Neue Mittelzuteilung für Produktionssteigerung
Entscheidung	B1	B1, B3	B1, B2	B1, B2	B1, B3
Vorabauskünfte	Vorabauskünfte sind nicht möglich.	B3	B2	B2	B3

2 Antragsteller

Angaben, die hier zu Unternehmensinformationen gemacht werden, beziehen sich auch auf andere Arten juristischer Personen, wie Wirtschaftsgesellschaften usw. Eine offene Handelsgesellschaft ist keine juristische Person und kann daher nicht als Eigentümer einer Anlage eingetragen werden.

Name/Firma	Geben Sie in diesem Feld den Namen oder die Firma des Inhabers ein. Der Inhaber ist die Person, welche die Einrichtung als Eigentum oder Nießbrauch hält. Hat die Anlage mehr als einen Inhaber, so sind die entsprechenden Angaben in diesem Feld in der Anlage zum Antrag zu machen.
Handelsregisternummer/ persönliche Identifikationsnummer	Geben Sie in diesem Feld die Handelsregisternummer oder die persönliche Identifikationsnummer des Inhabers an.
Beteiligung (%)	Hier ist der prozentuale Anteil des Inhabers an der Anlage anzugeben, auf die sich der Antrag bezieht. Diese Beteiligung bildet die Grundlage für die Zuteilung von Stromzertifikaten. Hat die Anlage mehr als einen Inhaber, so sind diese im Anhang des Antrags anzugeben.
Land	Die Angabe des Landes ist nur erforderlich, wenn sich die Anschrift des Inhabers außerhalb Schwedens befindet.

2a Kontaktperson (die Person, die von der schwedischen Energieagentur bei Fragen zu diesem Antrag kontaktiert wird)

Die Angabe einer Kontaktperson ist obligatorisch. Die Kontaktperson ist die Person, die von der schwedischen Energieagentur bei Fragen zu diesem Antrag kontaktiert wird. Wenn die Anmeldung über einen Vertreter erfolgt, geben Sie diesen als Kontaktperson an. Angaben zu weiteren Kontaktpersonen finden Sie unter 7 *Sonstige Angaben*.

3 Basisdaten

Name der Anlage	In diesem Feld schreiben Sie den Namen für Ihre Anlage. Der Name wird zur Identifizierung der Anlage im Register der schwedischen Energieagentur verwendet.
Datum, an dem die Anlage neu war und zum ersten Mal Strom erzeugt hat.	Geben Sie das Datum an, an dem die Anlage neu war und zum ersten Mal Strom erzeugt hat. Wenn die Anlage mehrere Produktionseinheiten hat, geben Sie das Datum an, an dem die erste Produktionseinheit in Betrieb genommen wurde.
Anzahl der Produktionseinheiten hinter dem Messpunkt der Anlage	In diesem Bereich: geben Sie die Anzahl der Produktionseinheiten hinter dem Messpunkt der Anlage an. Eine angeschlossene Photovoltaikanlage mit demselben Datum der Inbetriebnahme muss als Produktionseinheit aufgelistet werden, auch wenn sie aus mehreren Modulen besteht.
Energiequelle	Geben Sie die Energiequellen an, die in der Anlage verwendet werden, für die der Antrag gestellt wird. Für die Produktionseinheit(en) der Anlage sind die Angaben gemäß dem Besonderen Anhang B1 zu machen.
Geschätzte erneuerbare Normaljahresproduktion	Geben Sie in diesem Feld die geschätzte Jahresproduktion von Strom aus erneuerbaren Energien unter normalen Betriebsbedingungen in Megawattstunden ein.
Katasterbezeichnung	Geben Sie die Katasterbezeichnung des Grundstücks an, auf dem sich die Anlage befindet. Wenn das Grundstück sehr groß ist (> 1 Quadratkilometer), sind neben der Katasterbezeichnung auch die Koordinaten des Messpunkts der Anlage anzugeben. Befindet sich der Messpunkt der Anlage auf See befindet, geben Sie die Koordinaten des Messpunkts an. Koordinaten können in SWEREF 99 TM, oder als Breiten- und Längengrad in SWEREF 99/WGS 84 angegeben werden.
Stadt und Gemeinde	Geben Sie in diesem Feld die Stadt und Gemeinde an, in der sich die Anlage befindet.

3a Informationen über die Messung und Meldung der Produktion für die Ausstellung von Bescheinigungen (Informationen kann von dem meldenden Unternehmen erhoben)

Netzwerkbereichs-ID	Geben Sie in diesem Feld die Bezeichnung (bestehend aus drei Buchstaben) für den Netzbereich ein, zu dem die Anlage gehört. Für nicht konzessionspflichtige Netze, geben Sie den Code „IKN“ ein.
ID der Anlage	Geben Sie die Anlagen-ID (EAN-Code, national eindeutige Anlagen-ID, bestehend aus 18 Zeichen) für die an die schwedische Energieagentur übermittelten Messreihen ein. Geben Sie die Anlagen-ID für die Produktion ein, nicht die Anlagen-ID in Bezug auf Verbrauch. Informationen über die Kennung der Anlage wird für ein konzessionspflichtiges Netz durch der Netzeigentümer bereitgestellt. Für Anlagen in nicht konzessionspflichtigen Netzen wird empfohlen, den EAN-Code auch als Anlagenkennung zu verwenden. Der EAN-Code für ein Netz, das nicht konzessionspflichtig ist, wird vom Berichtersteller angegeben. Wird die EAN nicht verwendet, werden die Informationen zur Kennung der Anlage von der schwedischen Energieagentur zur Verfügung gestellt.

Ediel-ID (Berichterstatter)	Die ID-Nummer, die dem Berichterstatter von der schwedischen Stromnetzbehörde für den elektronischen Informationsaustausch über Messwerte zugewiesen wurde.
Gemessene Stromerzeugung aus Anlagen je Viertelstunde	Füllen Sie die Felder „Ja“ und „Nein“ aus, je nachdem, ob die Stromerzeugung der Anlage pro Viertelstunde gemessen wird. Bis Ende 2024 kann „Ja“ auch dann ausgefüllt werden, wenn die Messung stündlich stattfindet, falls die Messgeräte den gesendeten Strom pro Viertelstunde nicht registrieren kann. Angaben dazu, ob die Stromerzeugung der Anlage pro Viertelstunde gemessen wird, wird in solchen Fällen von dem Netzeigentümer bereitgestellt, wenn sich die Einrichtung in einem konzessionspflichtigen Netz befindet. In allen anderen Fällen sind Sie als der Eigentümer der Anlage, für die Sicherstellung verantwortlich, dass die Stromerzeugung der Anlage jede Viertelstunde gemessen wird
Ob die Produktion im Anschlusspunkt zum Konzessionsnetz gemeldet wird	Füllen Sie das Feld „Ja“ aus, wenn die Produktion der Anlage am Anschlusspunkt eines konzessionspflichtigen Netzes gemeldet wird. Füllen Sie das Feld „Nein“ aus, wenn es sich um eine Anlage handelt, in der die Netzkonzessionsinhaber nicht zur Durchführung von Messungen und Berichterstattung gemäß den Bestimmungen der Kapitel 3 § 10 des Stromgesetzes (1997:857) verpflichtet ist.

4 Unternehmen, die Messwerte aus der Anlage melden

Geben Sie das Unternehmen ein, das die Messwerte der Anlage für die Ausstellung von Zertifikaten an die schwedische Energieagentur meldet. Wenn die Produktion für die Ausstellung von Zertifikaten im Zusammenhang mit einem konzessionspflichtigen Netz gemessen und gemeldet wird, muss normalerweise das Elektrizitätsnetzunternehmen, dem das Netz gehört, in das die Anlage eingebunden ist, die gemessenen Werte melden. Länderspezifische Informationen sollten nur dann bereitgestellt werden, wenn sich die Anschrift des meldenden Unternehmens außerhalb Schwedens befindet. Als Kontaktperson geben Sie die Person beim Eigentümer des Netzwerks/das meldende Unternehmen ein, welche die Kontaktperson in Bezug auf die gemessenen Werte ist.

5 Beigefügte Unterlagen

Füllen Sie die Felder für die Anlagen aus, die Sie dem Antrag beifügen.

6 Zustimmung

Wenn Sie Privatbürger sind oder ein Einzelunternehmen führen, geben Sie an, ob Sie akzeptieren, dass diese Informationen über Ihre Anlage, Ihr Name und Ihre Telefonnummer auf der Website der schwedischen Energieagentur www.energimyndigheten.se veröffentlicht werden. Die Informationen werden veröffentlicht, um den Handel mit Stromzertifikaten zu erleichtern.

7 Weitere Informationen

Geben Sie hier alle sonstigen Informationen an, die für diesen Antrag von Bedeutung sein können.

8 Unterschrift aller Inhaber

Unterschrift des Inhabers (oder eines bevollmächtigten Vertreters des Inhabers)	Hier ist die Unterschrift aller Inhaber beizufügen. Es sich um eine zur Unterschrift befugte Person oder um einen Vertreter handeln, wenn der Inhaber ein Unternehmen ist. Privatpersonen können selbst unterzeichnen oder
---	--

(4)

einen Vertreter beauftragen. Wird der Antrag von einem Vertreter unterzeichnet, so ist dem Antrag eine Vollmacht beizufügen.